



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ·
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

10.11.2016/dü

Bearbeitet von

**An den
Erfahrungsaustausch „Vergabe“
sowie die Mitgliedsverbände des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes**

DST:
Barbara Meißner
Tel.: +49 221 3771-276
barbara.meissner@staedtetag.de

DLT:
Dr. Markus Brohm
Tel.: +49 30 590097-331
markus.brohm@landkreistag.de

DStGB:
Bernd Düsterdiek
Tel.: +49 228 9596-214
bernd.duesterdiek@dstgb.de

Aktenzeichen:
608-00

LKW-Kartell: Aktuelle Hinweise – Verjährungseinredevorverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit Schreiben vom 19. Oktober 2016 über den aktuellen Stand zum sogenannten Lkw-Kartell, zur Verjährung von Schadensersatzansprüchen sowie zu weiteren möglichen Schritten informiert.

In Ergänzung zu diesem Schreiben möchten wir Ihnen heute mit Blick auf die mögliche Verjährung von Schadensersatzansprüchen ein kommunales Musterschreiben „Verjährungseinredevorverzichtserklärung“ übermitteln.

Wie wir bereits mitgeteilt haben, wird es derzeit aufgrund des bislang nicht abschließend bekannten Sachverhalts schwierig sein, Klage zu erheben, da eine Klagebegründung ohne vorherige Begutachtung des möglichen Schadens regelmäßig nicht möglich ist. Wir halten es daher für angezeigt, zunächst die Kartellanten mit Hinweis auf mögliche Schadensersatzansprüche und auf Mitwirkungspflichten im Rahmen einer vergaberechtlichen Selbstreinigung aufzufordern, für im Einzelnen genau bezeichnete Kauffälle im Zeitraum 1997 bis 2011 eine **Verjährungseinredevorverzichtserklärung** abzugeben.

I. Verjährungseinredeverzichtserklärung

Eine Verjährungseinredeverzichtserklärung hat zur Folge, dass die Befugnis des Kartellanten, die Einrede der Verjährung zu erheben, für den genannten Zeitraum ausgeschlossen ist. Auf den Eintritt der Verjährung wirkt sie sich regelmäßig nicht aus. Vor Ablauf der in der Verzichtserklärung genannten Frist muss die Streitsache rechtshängig gemacht werden. Da die Veröffentlichung des Bußgeldbescheids der EU-Kommission zeitlich nicht datiert werden kann, sollte eine Anknüpfung an dessen Bekanntwerden erfolgen, etwa sechs Monate nach Bekanntwerden des Bußgeldbescheids.

Die Verzichtserklärung muss von den kartellbeteiligten Herstellern oder deren Vertriebsunternehmen eingeholt werden, auch wenn der Einkauf über nicht kartellbeteiligte Händler erfolgte.

Das nachfolgend aufgeführte und vom Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Städtetag entwickelte kommunale Musterschreiben wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) abgestimmt. Wir schlagen daher folgendes Musterschreiben vor, welches betroffene Städte, Landkreise und Gemeinden an kartellbeteiligte Hersteller oder deren Vertriebsunternehmen weiterleiten sollten:

Verzicht auf die Einrede der Verjährung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit einer Pressemitteilung vom 19. Juli 2016 hat die EU-Kommission bekanntgegeben, dass sie am selben Tag Bußgeldbescheide gegen MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF wegen des sog. Lastwagenkartells erlassen habe. Gegenstand der Kartellabsprache war nach Feststellungen der Kommission:

- Koordinierung der Bruttolistenpreise für mittelschwere und schwere Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)*
- Absprache eines Zeitplans für die Einführung von Emissionssenkungstechnologien für mittelschwere und schwere Lastkraftwagen (Euro III — Euro VI-Emissionsklasse,)*
- Weitergabe der Kosten für die Emissionssenkungstechnologien an die Kunden*

Nach Angaben der Kommission betrafen die Absprachen den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum im Zeitraum von 1997-2011. Sie bezogen sich auf mittelschwere (Nutzlast zwischen 6 und 16 Tonnen) sowie schwere Lastkraftwagen (Nutzlast über 16 Tonnen). Die Stadt/Gemeinde/Der Landkreis hat in dem Zeitraum zwischen 1997 und 2011 folgende Fahrzeuge des Herstellers (----) bezogen:

- Datum, Gegenstand, Kaufpreis

- ...

Wir bitten Sie um nähere Auskunft zur Kartellbeteiligung und zu bereits erfolgten Selbstreinigungsmaßnahmen.

Infolge der durch die Europäische Kommission festgestellten Preisabsprachen ist der Stadt/Gemeinde/dem Landkreis ein Schaden entstanden, der erst mit Veröffentlichung

des Bußgeldbescheids durch die Europäische Kommission beziffert werden kann. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sieht in Fällen wettbewerbsbeschränkender Preisabsprachen Schadenersatzansprüche vor. Die Stadt/Gemeinde/Der Landkreis beabsichtigt, den entstandenen Schaden geltend zu machen.

Wir bitten Sie vorsorglich, den Verzicht auf die Einrede der Verjährung bis zum

Datum (mindestens eine Frist von 14 Tagen)

zu erklären. Ihr Verzicht soll sich bis zum Ablauf des sechsten Monats nach der Bekanntgabe des Bußgeldbescheids durch die Europäische Kommission erstrecken.

Wir weisen darauf hin, dass öffentliche Auftraggeber Unternehmen, die Kartellvereinbarungen geschlossen haben, nach § 125 GWB von der Ausschreibung ausschließen können, wenn nicht eine wirksame Selbstreinigung erfolgt ist. Zu einer wirksamen Selbstreinigung gehört u.a. der Nachweis, dass das Unternehmen für jeden durch das Kartell verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat. Nach unserem Verständnis zählt hierzu auch die Abgabe der Einredevorzichtserklärung als Bestandteil der vergaberechtlichen Selbstreinigung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

II. Beauftragung eines Schadensgutachtens

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) prüft derzeit, ein ökonomisches Schadensgutachten zu beauftragen. Einzelheiten hierzu werden kurzfristig besprochen und finalisiert. Die kommunalen Spitzenverbände haben mit dem VKU besprochen, dass die möglichen Gutachtenergebnisse auch betroffenen Städten, Landkreisen und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden sollen. Über die diesbezüglichen Modalitäten (Kostenbeteiligung der Kommunen etc.) werden die kommunalen Spitzenverbände mit dem VKU weiter beraten. Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse eines Schadensgutachtens nicht vor Mitte 2017 vorliegen werden. Über alle weiteren Einzelheiten, insbesondere auch zu möglichen Mitwirkungspflichten betroffener Kommunen bei der Gutachtenerstellung, werden wir Sie zeitnah informieren.

III. Ausblick – weiteres Vorgehen

Neben den oben beschriebenen Aktivitäten werden die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem VKU zeitnah die kartellbetroffenen Unternehmen noch einmal auffordern, im Rahmen von Gesprächen eine mögliche außergerichtliche Schadensregulierung zu erörtern. Ob und inwieweit die kartellbetroffenen Unternehmen für eine derartige Lösung offen sind, ist nicht abschätzbar. Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

Sollte es – was wahrscheinlich ist – nicht zu einer außergerichtlichen Verständigung mit den am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen kommen, müssen betroffene Städte, Landkreise und Gemeinden etwaige Schadenersatzansprüche individuell geltend machen. Die Ergebnisse eines möglichen Schadensgutachtens können insoweit eine wertvolle Hilfe darstellen.

Im Übrigen verweisen wir hinsichtlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf die Ausführungen in unserem Schreiben vom 19.10.2016. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass gegebenenfalls auch für Kauffälle im Zeitraum zwischen 1997 bis 2001 eine Verjährung wegen seinerzeit geltender längerer Verjährungsfristen noch nicht eingetreten ist. Deshalb bezieht sich das Musterschreiben für die Verjährungseinredeverzichtserklärung bewusst auf den gesamten Zeitraum.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes